



Statuten Pfadiabteilung Schekka

1. Name und Sitz der Abteilung

Die Pfadiabteilung Schekka ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich in Jegenstorf.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied des Bezirks Sense-Seeland.

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere «die fünf Beziehungen und die sieben Methoden». Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Einheiten

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Gliederungen:

- Biberstufe: Biber in Gruppen
- Wolfsstufe: Wölfe in Meuten
- Pfadistufe: Pfadi in Stämmen/Trupps
- Piostufe: Pios in Equipen
- Roverstufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis sowie die Mitglieder des Schekkarates. Die Mitglieder des Schekkarates und die aktiven Rover (Rover mit Leitfunktionen) sind von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen.
- 5.2 Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB, PBS. Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS. Zudem werden sie Mitglieder des Bezirks Sense-Seeland und des Heimvereins Pfadi Schekka, wobei die Mitgliedschaft beim Heimverein auf Wunsch abgelehnt werden kann. Die damit verbundenen Mitgliederbeiträge werden von der Abteilung bezahlt.
- 5.3 Passivmitglieder haben nur die Verpflichtung zum Bezahlen des jährlichen (Passiv-) Mitgliederbeitrages, haben aber auch kein Mitgliederstimmrecht
- 5.4 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Adressverwaltung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.
Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitenden möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben. (Schekkarat)



6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- der Abteilungsrat (mit den Abteilungsleitenden)
- der Schekkarat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schekkarates geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 7.5 zulässig ist:
- die Präsidentin oder Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Schekkarates davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - die Abteilungsleitenden, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;
 - zwei Revisorinnen oder Revisoren (als Mitglieder der Revisionsstelle).
- Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.5 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Schekkarates soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Schekkarates in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 7.7 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8. Abteilungsrat

- 8.1 Er besteht aus den Abteilungsleitenden, den Stufenverantwortlichen, dem Quartiermeister und dem PR-Verantwortlichen. Die Sitzung des Abteilungsrates wird von den Abteilungsleitenden nach Bedarf einberufen.
- 8.2 Im Abteilungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 8.3 Die Mitglieder des Abteilungsrates tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;

- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Er lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

8.4 Die Abteilungsleitenden

Die Abteilungsleitung wird von maximal zwei Abteilungsleitenden wahrgenommen. Die Abteilungsleitenden dürfen nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident des Schekkarates sein und müssen volljährig sein.

Die Abteilungsleitenden:

- koordinieren die Arbeit des Abteilungsrates und leiten dessen Sitzungen;
- verfügen im Abteilungsrat über den Stichentscheid (bei zwei Leitenden gilt das Votum der amtsältesten Person);
- sorgen gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Schekkarat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- beraten und betreuen die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
- sind dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertreten die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügen zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schekkarates über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- entscheiden über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs beim Schekkarat.

9. Schekkarat

9.1 Der Schekkarat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kassiererin oder dem Kassier, der Sekretärin oder dem Sekretär, den Abteilungsleitenden und den Elternvertretern der Einheiten. Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

9.2 Im Schekkarat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

9.3 Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von den Abteilungsleitenden nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Er konstituiert sich selbst.

9.4 Die Abteilungsleitenden sind mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Schekkarat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

9.5 Der Schekkarat:

- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
- beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
- gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;
- unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheidet Rekurse gegen einen Ausschluss durch die Abteilungsleitenden.

9.6 Die Mitglieder des Schekkarates nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Schekkarates in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Schekkarates über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Schekkarates in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann der restliche Schekkarat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

10. Finanzen

- 10.1 Die Kassiererin oder der Kassier führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.
- 10.2 Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassiererin oder der Kassierer über Einzelunterschrift im Rahmen der budgetierten Ausgaben. Nicht budgetierte Ausgaben über 2000.-- müssen vom Schekkarat bewilligt und im Protokoll vermerkt werden.
- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.
- 10.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

11. Revisionsstelle

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Schekkarat angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Schekkarat zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

12. Statutenänderung

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. (Enthaltung wird wie Nein gewertet) Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

13. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. (Enthaltung wird wie Nein gewertet.) Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird von der PKB für die Dauer von 15 Jahren, zugunsten einer Neugründung innerhalb des Einzugsgebietes, zur Verfügung gehalten. Nach 15 Jahren wird das Geld der PKB übertragen.

14. Ethik-Statut

- 14.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 14.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 19.03.2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 1. März 2024.

Mattstetten, den 29.03.2025

Für das Präsidium:

Krebsen TSC

Für das Protokoll:

A. de L. Linux

Bern

Kantonalkomitee der PKB:

A. Cherslier / Candy